

# **Strafbarkeit und Entkriminalisierung von „Containern“**

Wolfgang Mitsch

## **I. Einleitung**

Geht man in Deutschland als Kunde in einen Supermarkt um etwas zu kaufen, begegnet einem ein überwältigendes Angebot an Waren, z. B. in der Abteilung Nahrungs- und Genussmittel. Besucht man denselben Supermarkt am folgenden Tag wieder, sind viele der Sachen vom Vortag noch da, weil sie noch nicht verkauft worden sind. Manche Sachen sind nicht mehr da, weil sie verkauft worden sind. Es gibt aber noch eine dritte Kategorie von Sachen, die nicht mehr da sind, obwohl sie nicht verkauft worden sind. Diese sollen Gegenstand dieses kurzen Vortrags sein.

Ein Teil der Lebensmittel, die an einem Tag nicht verkauft wurden, werden am nächsten Tag nicht mehr zum Kauf angeboten, weil sie der Entsorgung zugeführt worden sind. Es handelt sich um Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist oder die kleinere ästhetische Mängel wie Flecken, Verfärbungen, Dellen und ähnliches aufweisen. Vieles davon ist noch genießbar und nicht gesundheitsschädlich, also für den menschlichen Verzehr durchaus geeignet.

Dennoch wird es vom Handel und auch in der Gastronomie und Hotellerie weggeworfen, weil die Kundschaft es ablehnt, Produkte zu kaufen, die nicht in jeder Hinsicht hundertprozentig makellos sind. Jedenfalls unterstellt der Handel eine derartige Anspruchshaltung der Konsumenten.

Es gibt aber auch Menschen, die liebend gern die ausgemusterten Waren zu reduziertem Preis erwerben würden und die es bedauern und verurteilen, wie verschwenderisch in unserer Wohlstandsgesellschaft mit Nahrungsmitteln umgegangen wird. Angesichts des Hungers und Elends in weiten Teilen der Welt halten sie diese Wegwerfmentalität für skandalös.

Manche dieser Menschen belassen es nicht beim Bedauern und Verurteilen, sondern schreiten zur Tat und versuchen in einer Art Selbsthilfe die Lebensmittel vor der Vernichtung zu retten. Da der Entsorgungsprozess damit beginnt, dass das Personal des Supermarktes die nicht mehr zum Verkauf vorgesehenen Waren in Container wirft, die später vom Entsorgungsunternehmen abgeholt werden, hat sich der Ausdruck „Containern“ eingebürgert. Es ist der Sammelbegriff für die Aktionen, mit denen die in die Container geworfenen Lebensmittel aus diesen Abfallbehältern wieder herausgeholt werden, um anschließend von den Tätern entweder selbst verwertet oder an Bedürftige verteilt oder an karitative Organisationen weitergegeben zu werden.

Nach geltender Rechtslage sind diese Handlungen strafbar. Da es in der jüngeren Vergangenheit einige Verurteilungen wegen Diebstahls gegeben hat, regt sich in der Gesellschaft Widerspruch gegen die zugrunde liegende Rechtslage. Auch die Politik hat sich

des Themas angenommen. Erste Initiativen zur Legalisierung und Entkriminalisierung des Containers sind gestartet worden.

## **II. Strafbarkeit des Containers**

Das Herausholen der Lebensmittel aus den Containern erfüllt zahlreiche Straftatbestände. Schon das Betreten des Geländes, wo der Container steht, dürfte in der Regel Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) sein, da es mit dem Eindringen in befriedetes Besitztum verbunden ist. Die Container sind oft mit Schlössern oder anderen Vorrichtungen gesichert, weshalb gewaltsames Öffnen erforderlich ist, mit dem unvermeidlich Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begangen wird. Die Entnahme der Lebensmittel ist sodann Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 246 StGB). Ein Ansatzpunkt für eine strafrechtliche Würdigung, die an diesen Tatbeständen vorbei führt, ist das Merkmal „fremd“.

Dieses Wort ist die Abbeviatur für die Existenz fremden Eigentums an der Sache. Bei der Abfallentsorgung steht eine Eigentumsaufgabe durch Dereliktion (§ 959 BGB) im Raum. Durch Dereliktion gibt der Eigentümer sein Eigentum an der Sache auf, die Sache wird daraufhin herrenlos. Erforderlich ist dafür die Betätigung eines Eigentumsaufgabewillens. Ergibt die Prüfung des Einzelfalles, dass es dem Eigentümer der zu entsorgenden Sache egal ist, was mit ihr geschieht, er sie nur loswerden möchte, könnte ein Eigentumsaufgabewille angenommen werden. In den Container-Fällen ist es aber nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur nicht so.

Schon im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung und zur Vermeidung wilder Müllfledderei wollen die abgebenden Unternehmen ihr Eigentum nicht aufgeben, sondern es gemäß § 929 BGB auf das Entsorgungsunternehmen übertragen. Da sie bis zur Abholung auch den Gewahrsam am Containerinhalt behalten, ist das Entwenden der Lebensmittel tatbestandsmäßiger Diebstahl. Dabei werden mitunter Regelbeispiele des § 243 Abs. 1 S. 2 StGB sowie Qualifikationstatbestände (§§ 244, 244 a StGB) erfüllt. Kommt es zu einer Konfrontation mit Personal des Supermarktes oder eines Security-Unternehmens, sind auch Eskalationen in den Bereich von Raub (§ 249 StGB) und räuberischem Diebstahl (§ 252 StGB) möglich.

Auf den Ebenen von Rechtswidrigkeit und Schuld ist die Strafbarkeit nicht auszuschließen. Trotz des ehrenwerten Zwecks und der ethisch respektablen Motive der Täter lässt sich im geltenden Recht weder ein Rechtfertigungsgrund noch ein Entschuldigungsgrund finden, dessen Voraussetzungen erfüllt wären. Mag auch die Lebensmittelvernichtung verwerflich sein, macht doch ihr Initiator damit nur von einer Befugnis Gebrauch, die ihm als Eigentümer von unserer Rechtsordnung eingeräumt wird, § 903 BGB. Zwar mahnt das Grundgesetz: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“, Art. 14 Abs. 2 GG. Daraus eine Pflicht zum Verschenken von Lebensmitteln abzuleiten, womit der Händler zugleich seine Nachfragesituation verschlechtern würde (wer beschenkt wird, fällt als potentieller Käufer weg), ginge jedoch eindeutig zu weit.

## **III. Strafvermeidung de lege lata**

Das geltende Recht stellt vielfältige Instrumente bereit, um jedenfalls im konkreten Fall eine Ahndung der Tat mit Kriminalstrafe zu vermeiden. Der betroffene Eigentümer selbst hat es zunächst in der Hand, ein Strafverfahren abzuwenden, indem er sein Strafantragsrecht, das

hinsichtlich des Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 2 StGB) und der Sachbeschädigung (§ 303 c StGB) und in den Grenzen der Geringwertigkeit auch bei Diebstahl und Unterschlagung (§ 248 a StGB) besteht, nicht ausübt.

Die Staatsanwaltschaft kann auf der Grundlage von §§ 153, 153 a StPO von einer Verfolgung der Tat absehen oder das Strafverfahren vorzeitig durch Einstellung beenden. Kommt die Sache dann doch vor das Strafgericht, besteht im Bereich des Sanktionensystems die Möglichkeit einer moderaten Reaktion, z. B. durch Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59 StGB. Da viele der Täter noch recht jung sind, werden in manchen Fällen angemessene jugendstrafrechtliche Maßnahmen möglich sein.

#### **IV. Vorschläge der Entkriminalisierung de lege ferenda**

Zur Legalisierung und Entkriminalisierung des Containers zirkulieren gegenwärtig einige Vorschläge, die das Fremdheits-Merkmal des § 242 StGB ins Visier nehmen und darauf zielen, die weggeworfenen Lebensmittel in herrenlose Sachen zu verwandeln. Davon kann man aber nur abraten. Die Beseitigung des Eigentums ginge zu weit, weil sie nicht nur den moralisch legitimierte Lebensmittelrettern zugute käme, sondern jedem, der gegen den Willen des bisherigen Eigentümers sich am Containerinhalt vergreift und daran z. B. mutwillig Vandalismus betreibt. Auf der anderen Seite schliesse der Wegfall der Fremdheit nur eine Strafbarkeit auf der Grundlage von §§ 242, 246, 249 und 252 StGB aus.

Die Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung, die von den Tätern zwangsläufig begangen werden müssen, um überhaupt an die Lebensmittel in den verschlossenen Containern heranzukommen, bliebe unangetastet. Zudem behält das Personal des Supermarktes weiterhin das Notwehrrecht, mit dem es gegen das unbefugte Eindringen und den Abtransport der zur Entsorgung bestimmten Lebensmittel gewaltsam vorgehen kann.

Strafrechtsdogmatisch vorzugswürdig ist eine Konstruktion, mit der erreicht wird, dass in den Genuss der Strafflosigkeit allein die Personen kommen, die es verdient haben. Wer Konservendosen aus dem Container angelt, um diese bei Krawallen als Wurfgeschosse gegen Polizisten einzusetzen, liefert selbstverständlich der Kriminalpolitik keinen Grund für eine Auflockerung der Eigentumsdelikte. Sein Verhalten muss als Diebstahl strafbar bleiben, obwohl es sich äußerlich nicht unterscheidet von dem Handeln der Aktivisten, die aus anständigen und unterstützungswürdigen Beweggründen nicht nur Gutes tun, sondern auch positive Signale zur Nachahmung geben. Möglich wäre diese sektoral begrenzte Straffreistellung durch ein tatzweckgebundenes Privileg, wie es z. B. in § 184 b Abs. 5 StGB mit bestimmten Pflichten und Aufgaben verbunden ist.

Allerdings müsste diese Strafflosigkeit auf die Entwendung der Lebensmittel, also auf §§ 242, 246 StGB, beschränkt werden. Die Sachbeschädigung am Container dürfte davon nicht erfasst sein, da der dem Eigentümer dadurch zugefügte Schaden über den Verlust der Lebensmittel hinausgeht. Denn Abfallcontainer werden von ihren Inhabern in erster Linie zu dem Zweck verschlossen, dass unbefugte Dritte nichts hineinfüllen können und nicht zu dem Zweck, dass nichts aus dem Container herausgeholt werden kann. Kommt es also zu einer Lebensmittelentwendung, die auf Grund der vorgeschlagenen Privilegierung nicht als Diebstahl und Unterschlagung strafbar ist, mit der aber strafbarer Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung verbunden ist, muss im Verfahren mit dem Eigentümer über sein Strafantragsrecht verhandelt werden.

## **V. Schluss**

Das nach geltendem Recht strafbare Containern sollte faktisch straflos bleiben, was – wie gesehen – auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht unmöglich ist. Der kriminalpolitische Handlungsbedarf ist deshalb gering. Überzeugungstäter werden ohnehin wie die großartige Seawatch- Kapitänin Carola Rackete - die selbst nicht „Kapitänin“ genannt werden will, sondern „Kapitän“ - die strafrechtlichen Konsequenzen mit Würde zu tragen wissen, zumal wenn diese Konsequenzen – wie in dem Verfahren vor dem AG Fürstenfeldbruck – darin bestehen, gemeinnützige Leistungen zu erbringen zugunsten von Menschen, die es nötig haben.